

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und  
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*  
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 /</b> <b>138660</b>	0351 81920	04.02.2021

## Tagesbrief 111/21 vom 04.02.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Koalitionsausschuss beschließt weitere Hilfen in der Corona-Pandemie**
- **Amtszeit bei wiedergewählten Bürgermeistern nach Verschiebung der Wahl oder der Wahlanfechtung**
- **Fristverlängerung für die Wirtschaftshilfen des Bundes**
- **HFA gibt Landesmittel für Refinanzierung der Elternbeiträge frei**

### 1. Koalitionsausschuss beschließt weitere Hilfen in der Corona-Pandemie

Der Koalitionsausschuss hat am 3. Februar 2021 weitere Maßnahmen beschlossen. Der Deutsche Städtetag informiert mit dem als **Anlage 1** beigefügten Rundschreiben zu zentralen Ergebnissen des Koalitionsausschusses. Die Ergebnisse aus dem Koalitionsausschuss selbst finden Sie in der **Anlage 2**.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

## 2. Amtszeit bei wiedergewählten Bürgermeistern nach Verschiebung der Wahl oder der Wahlanfechtung

Mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben hat das Staatsministerium des Innern (SMI) klargestellt, dass die Amtszeit der Bürgermeister nach Ablauf von sieben Jahren endet, konkret mit Ablauf des Vortages des Amtsantrittes vor sieben Jahren. Kann ein wiedergewählter Bürgermeister das Amt in der nächsten Amtszeit erst später antreten und hat er das Amt in der Zwischenzeit gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO weitergeführt, zählt die Zeit der Weiterführung der Dienstgeschäfte bereits zur neuen Amtszeit. Die neue Amtszeit schließt sich damit unmittelbar an die vorherige an.

Die Klarstellung des SMI ist aktuell für die Amtsinhaber von Bedeutung, deren (Wieder-)Wahl im Jahr 2020 Corona-bedingt aufgeschoben werden musste. Sie ist aber auch dann einschlägig, wenn Gewählte das Amt aufgrund einer Wahlanfechtung erst verzögert antreten können.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

## 3. Fristverlängerung für die Wirtschaftshilfen des Bundes

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat auf seiner Homepage mitgeteilt:

- Bei der **Überbrückungshilfe II** wurde die Frist für die Antragstellung bis zum **31. März 2021** verlängert.
- Bei der **November- und Dezemberhilfe** wurde die Frist für die Antragstellung bis zum **30. April 2021** verlängert.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

## 4. HFA gibt Landesmittel für Refinanzierung der Elternbeiträge frei

Die Vereinbarung zwischen den kommunalen Landesverbänden und der Staatsregierung zu den Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung und ihre Refinanzierung ist inzwischen im Landtag angekommen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages (HFA) hat die Mittel für die Refinanzierung der Elternbeiträge für den Zeitraum vom 14. Dezember 2020 bis zunächst zum 7. Februar 2021 aus dem Coronabewältigungsfonds des Landes freigegeben. Es fehlt allerdings noch die Bereitstellung der Co-Finanzierung aus dem FAG. Der SSG hat sich deshalb im Rahmen einer Sachverständigenanhörung am 26.01.2021 zum Kommunalen Finanzausgleichs-

gesetz (SächsFAG) für die Freigabe von Bedarfszuweisungsmitteln für die Refinanzierung eingesetzt. Dazu ist allerdings eine entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes selbst erforderlich, die erst im Frühjahr 2021 erfolgen kann. Wir gehen davon aus, dass der Landtag auch die FAG-Mittel für die Refinanzierung der Elternbeiträge zur Verfügung stellen wird. Die Staatsregierung und die kommunalen Landesverbände hatten sich darauf verständigt, die mit der Erstattung der Elternbeiträge verbundenen Einnahmeausfälle der Kommunen jeweils hälftig aus Mitteln des Staatshaushaltes und des FAG auszugleichen.

Parallel dazu befinden sich die kommunalen Landesverbände nach wie vor in Abstimmungsgesprächen mit der Staatsregierung (SMF, SMK) zu einer neuen „Verwaltungsvorschrift zum Ausgleich entgangener Elternbeiträge“. Auch wenn noch nicht alle Details abgeklärt sind, so ist doch unstrittig, dass die neue VwV sich eng an der „VwV Ausgleich entgangener Elternbeiträge 2020“ – vor allem am Zeitraum vom 18. April bis 17. Mai 2020 - orientieren wird. Die bisherige VwV war Ende 2020 außer Kraft getreten.

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18813-VwV-Ausgleich-entgangene-Elternbeitraege-2020>

Die noch zu erlassene neue Verwaltungsvorschrift wird das Antrags- und Bewilligungsverfahren regeln, damit die Kommunen ihre Erstattungen an die Eltern refinanziert bekommen. Es wird die Anzahl der betreuten Kinder und der Betreuungsumfang von Anfang Januar 2021 zugrunde gelegt werden.

Der SSG hatte zuerst mit [Tagesbrief Nr. 102/21](#) vom 11.01.2021 über die Vereinbarung zur Refinanzierung der Elternbeiträge berichtet. Die Kommunen haben mit E-Mail vom 08. und 14. Januar 2021 weitere Informationen von der Geschäftsstelle erhalten.

Die Pressestelle des SMF bittet darum, von Anfragen zur Erstattung der Elternbeiträge abzusehen. Wenn die Abstimmung zur neuen „VwV Ausgleich Elternbeiträge“ erfolgt ist, wird der SSG unverzüglich darüber informieren.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne, Herr Leimkübler

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**